



ÜBUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT FÜR ANFÄNGER
WINTERSEMESTER 2018/19

HAUSARBEIT

Angesichts zunehmender Umweltbelastungen durch den Schadstoffausstoß konventioneller Verbrennungsmotoren erlässt der Bundesgesetzgeber ein Gesetz zur Förderung der Entwicklung von Elektrofahrzeugen (ElektroAutoFörderG – EAFG), welches im Oktober 2017 in Kraft tritt. In dem Gesetz ist vorgesehen, dass die Länder entsprechende Entwicklungsvorhaben der in ihrem Gebiet ansässigen Automobilhersteller durch eine einmalige und in der Höhe bestimmte Geldzahlung fördern, wenn die Vorhaben die Anforderungen des EAFG erfüllen. Das Gesetz bestimmt, dass die finanziellen Aufwendungen für die Fördermaßnahmen vollständig vom Bund getragen werden.

Im Januar 2018 kommt der Verdacht auf, dass einige Automobilhersteller, unter anderem die im Bundesland *B* ansässige *X AG*, die erhaltenen Fördermittel zweckwidrig für die Entwicklung konventioneller Verbrennungsmotoren verwandt haben. Es erscheint zudem nicht ausgeschlossen, dass das Verhalten der *X AG* der aus *B* stammenden verbeamteten Leiterin des für die Überwachung der Mittelvergabe durch die Länder zuständigen Referats des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (*BMWi*), der *S*, bekannt war. Anscheinend duldeten sie die zweckwidrige Mittelverwendung durch die *X AG*, um der in ihrem Heimatland ansässigen Automobilindustrie Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Die 190 Bundestagsabgeordneten der oppositionellen *A-Fraktion* sind hierüber empört und befürchten zudem einen massiven Vertrauensverlust zulasten der deutschen Automobilindustrie, sollten die bestehenden Verdachtsmomente nicht zeitnah und umfassend aufgeklärt werden. Auf ihren formgerechten Antrag hin beschließt der Bundestag daher die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Dieser soll gemäß dem Einsetzungsbeschluss die Vollzugspraxis der zuständigen Landesbehörden, die Überwachungstätigkeit des *BMWi*, das Handeln der *X AG* und das hiermit im Zusammenhang stehende Verhalten der *S* untersuchen.

Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags verlangt der Untersuchungsausschuss vom zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Energie *H* die Vorlage von Akten des *BMWi*, welche Auskunft über die Mittelvergabe an die *X AG* geben sollen. Zudem fordert der Untersuchungsausschuss Unterlagen zu gegenwärtig noch nicht abgeschlossenen Fördermittelvergabeverfahren im Bundesland *T* beim *BMWi* an, um sicherzustellen, dass es dort nicht ebenfalls zu Unregelmäßigkeiten kommt. Um sich ein Bild über ein etwaiges Fehlverhalten der *S* verschaffen zu können, verlangt der Untersuchungsausschuss überdies die Übermittlung des auf dem dienstlichen Computer der *S* gespeicherten und im Zusammenhang mit der Vergabe der Fördergelder an die *X AG* stehenden E-Mail-Verkehrs zwischen der zuständigen Landesbehörde von *B* und *S*.

Nach reiflicher Überlegung verweigert *H* die Herausgabe der gewünschten Unterlagen bzw. Daten und teilt dies dem Untersuchungsausschuss am 28. Februar 2018 schriftlich mit. Er begründet seine

Weigerung damit, dass ansonsten – was zutrifft – Informationen über die Entwicklungs- und Fertigungsprozesse der *X AG* offengelegt würden. Dies sei bereits mit Blick auf deren Geschäftsgeheimnisse nicht zu vertreten. Zudem produziere die *X AG* auch Motoren für Truppentransporter der Bundeswehr. Eine Offenlegung der gewünschten Informationen könne deshalb die Sicherheit der Streitkräfte und damit das Staatswohl der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Auch könne die Verwaltungspraxis der Länder grundsätzlich nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Bundestages sein. Davon abgesehen dürften jedenfalls die laufenden Fördermittelvergabeverfahren in *T* nicht parlamentarisch untersucht werden. Bezüglich *S* habe eine interne Untersuchung ergeben, dass diese im fraglichen Zeitraum ein intimes Verhältnis zu dem mit der Vergabe der Fördergelder in *B* beauftragten Referatsleiter der zuständigen Landesbehörde unterhalten habe. Eine stichprobenartige Überprüfung habe – was ebenfalls zutrifft – gezeigt, dass sich dies im Inhalt des dienstlichen E-Mail-Verkehrs teilweise widerspiegele. Mit Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht der *S* könnten daher auch die E-Mails nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die vier der *A-Fraktion* angehörenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses möchten sich hiermit nicht abfinden. Die Weigerung des *H* verkürze das Untersuchungsrecht des Bundestages in unzulässiger Weise. Da der Bund die gesamten Kosten der Förderung aufgrund des EAFG trage, habe er das Recht und die Pflicht, den ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug in den Ländern zu kontrollieren. Zudem beträfen die gewünschten Informationen – dies entspricht den Tatsachen – keine sicherheitsrelevanten Bauteile von Fahrzeugen wie etwa eine Panzerung. Im Übrigen könne man die erbetenen Informationen gegebenenfalls mit einem Geheimhaltungsgrad i.S.v. § 15 PUAG versehen. Gleiches gelte für den dienstlichen E-Mail-Verkehr der *S*. Eine private Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse sei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des *BMWi* ohnehin untersagt und deshalb nicht schutzwürdig. Die zwei ausschussangehörigen Abgeordneten der oppositionellen *Z-Fraktion* teilen diese Bedenken. Sie kommen daher mit den ausschussangehörigen Abgeordneten der *A-Fraktion* überein, gemeinsam rechtliche Schritte gegen die Weigerung des *H* einzuleiten. Dieses Vorhaben wird von der *A-* und der *Z-Fraktion* begrüßt.

Die ausschussangehörigen Abgeordneten der *A-* und der *Z-Fraktion* wenden sich deshalb in einem gemeinsamen Antrag am 30. Juli 2018, einem Montag, an das Bundesverfassungsgericht. Sie beantragen – schriftlich und mit ordnungsgemäßer Begründung – festzustellen, dass die Weigerung des *H*, die gewünschten Unterlagen bzw. Daten an den Untersuchungsausschuss herauszugeben, das Untersuchungsrecht des Bundestages verletzt.

AUFGABENSTELLUNG

Begutachten Sie die Erfolgsaussichten des Antrags.

BEARBEITERVERMERK

1. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, gegebenenfalls hilfsgutachtlich.
2. Unionsrechtliche Bezüge bleiben außer Betracht.
3. Dem Deutschen Bundestag gehören zum Zeitpunkt der Bearbeitung 709 Abgeordnete an.
4. Das EAFG ist formell und materiell verfassungsgemäß.
5. Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 20 Mitglieder.
6. Auf § 18 Abs. 4 und § 29 PUAG ist nicht einzugehen.

FORMALIA

Allgemeines

Der Umfang des Gutachtentextes darf 20 Seiten nicht überschreiten. Dem Gutachtentext sind voranzustellen: Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Abkürzungsverzeichnis und Literaturverzeichnis. Auf der linken Seite des Gutachtentextes ist ein Korrekturrand von 7 cm zu lassen. Der rechte Seitenrand darf 1,5 cm nicht unterschreiten. Der Zeilenabstand ist auf 1,5 einzustellen. Als Schriftart ist Times New Roman zu wählen. Die Schriftgröße des Textes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. In anderen Betriebssystemen als Windows ist ein äquivalenter Schrifttyp zu verwenden. Endnoten sind nicht zulässig.

Deckblatt

Auf dem Deckblatt sind folgende Angaben zu machen: Name des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Geburtsdatum und -ort, Name des Aufgabenstellers, Name der Veranstaltung.

Literaturverzeichnis und Zitierweise

Es gelten die üblichen Form- und Zitiervorschriften für juristische Hausarbeiten.

Versicherungserklärung/Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen und auf der letzten Seite zu unterschreiben. Es ist eine Erklärung beizufügen, wonach der Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin versichert, dass er/sie die Hausarbeit eigenständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht verwendet hat. Auch diese Versicherungserklärung ist zu unterschreiben. Jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere jedes Plagiat, führt zu einer Benotung der Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte). Unter Umständen wird der Fall durch das Prüfungsamt dokumentiert.

Abgabe

Die Hausarbeit ist in ausgedruckter Form spätestens am Mittwoch, den 17.10.2018, bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls von Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell) (Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, Raum 210) abzugeben (nicht in der Übungsveranstaltung!). Die Arbeit kann alternativ auf dem Postweg eingereicht werden; hier genügt der taggleiche Poststempel. Die Abgabe in elektronischer Form (z.B. CD, USB-Stick, Fax, E-Mail) ist unzulässig.

Informationen zur Handhabung von Ephorus

Die Hausarbeit ist zusätzlich zur Einreichung in ausgedruckter Form im Word- oder PDF-Format unter folgendem Link hochzuladen: https://www1.ephorus.com/students/handin_de (Frist: 17.10.2018, 24.00 Uhr). Der Code lautet: **OERWS1819KUBE**